

H a u p t s a t z u n g der Stadt Falkenstein/Harz

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 6. 2018 (GVBl. LSA S. 166), hat der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Harz in seiner Sitzung am 11.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen Stadt Falkenstein/Harz.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Falkenstein/Harz zeigt gespalten von Blau und Silber. Vorn ein gezinnter silberner Burgturm mit zwei haubenförmig schwarz bedachten Erkern und einem aufgesetzten gezinnten Kuppeltürmchen mit schwarzem Dach, bekrönt von einer schwarz bedachten und beknaufte Laterne; im Turm zwei schwarze Fensteröffnungen, in den Erkern je eine schwarze Fensteröffnung; die Turmspitze im Winkelmaß begleitet von sieben fünfstrahligen (3:2:2) goldenen Sternen. Hinten pfahlweise drei linksgewendete fliegende schwarze Falken. Die Farben der Stadt Falkenstein/Harz – abgeleitet vom Wappen- sind Weiß/Blau.
- (2) Die Flagge der Stadt Falkenstein/Harz ist eine weiß-blaue Streifenflagge, Streifen von oben nach unten verlaufend, mit dem aufgelegtem Stadtwappen.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht. Es zeigt das Wappen der Stadt Falkenstein/Harz. Die Umschrift lautet: „Stadt Falkenstein/Harz“.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Falkenstein/Harz führt die Bezeichnung „Stadtrat“.

- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9 c TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 100.000,- Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 100.000,- Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000,- Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,- Euro übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 5.000,- Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen, beschließenden Ausschüsse

- den Haupt- und Finanzausschuss

- den Bau- und Umweltausschuss
- den Sozial- und Kulturausschuss

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 10 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten, der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 9 a bis 9 b TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 25.000,- Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert über 25.000 Euro liegt, 100.000,- Euro aber nicht übersteigt,
 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert über 25.000 Euro liegt, 100.000,- Euro aber nicht übersteigt,
 5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert über 500,- Euro liegt, 5.000,- Euro aber nicht übersteigt.
- (3) Der Bau- und Umweltausschuss besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Absatz 2 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Soweit nicht ein Geschäft der

laufenden Verwaltung gemäß § 9 Satz 2 vorliegt, beschließt der Bau- und Umweltausschuss über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
 3. Vergaben von Lieferungen und Leistungen soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 9 Satz 2 handelt,
 4. Abschließend entscheidet der Bau- und Umweltausschuss über den Abschluss von Verträgen, Lieferungen und Leistungen, insbesondere nach HOAI und VOB an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen mit einer Auftragssumme von mehr als 25.000 EUR bis zu 100.000 EUR. Weiterhin entscheidet er über die Stellungnahme der Stadt nach den § 36 Baugesetzbuch über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31,33 bis 35 Baugesetz.
- (4) Der Sozial- und Kulturausschuss besteht aus 7 Stadträten, Vorsitzender ist ein Stadtrat. Der Bürgermeister gehört dem Sozial- und Kulturausschuss mit beratender Stimme an. Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Satz 2 vorliegt, beschließt der Sozial- und Kulturausschuss über:
1. Der Sozial- und Kulturausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen in den Bereichen Kultur, Kulturförderung, Schulen, Sport, Soziales, Kindertagesstätten, Jugend und Senioren, soweit der Ortschaftsrat nicht zuständig ist. Er entscheidet abschließend über die Zuwendungen an Dritte in den in Satz 1 genannten Bereichen bei Beträgen von bis zu 10.000 EUR.
 2. Der Ausschussvorsitz wird der Fraktion im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktion benennt den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträten. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt.

§ 7 Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich

Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000,- Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD,
3. die Entscheidung über die in § 6 Abst.2 Ziff. 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 12

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 13 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 14 Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Gebietsteile zu Ortschaften gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Ortschaft Endorf

Der Gebietsteil der Stadt der vor Stadtgründung die eigenständige Gemeinde Endorf gebildet hatte.

2. Ortschaft Ermsleben

Der Gebietsteil der Stadt der vor Stadtgründung die eigenständige Stadt Ermsleben gebildet hatte.

3. Ortschaft Meisdorf

Der Gebietsteil der Stadt der vor Stadtgründung die eigenständige Gemeinde Meisdorf gebildet hatte.

4. Ortschaft Neuplatendorf

Der Gebietsteil der Stadt der vor Stadtgründung die eigenständige Gemeinde Neuplatendorf gebildet hatte.

5. Ortschaft Pansfelde

Der Gebietsteil der Stadt der vor Stadtgründung die eigenständige Gemeinde Pansfelde gebildet hatte.

6. Ortschaft Reinstedt

Der Gebietsteil der Stadt der vor Stadtgründung die eigenständige Gemeinde Reinstedt gebildet hatte.

7. Ortschaft Wieserode

Der Gebietsteil der Stadt der vor Stadtgründung die eigenständige Gemeinde Wieserode gebildet hatte.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Endorf besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Ermsleben besteht aus 9 Mitgliedern.
3. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Meisdorf besteht aus 7 Mitgliedern.
4. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Neuplatendorf besteht aus 5 Mitgliedern.
5. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Pansfelde besteht aus 5 Mitgliedern.
6. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Reinstedt besteht aus 7 Mitgliedern.
7. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Wieserode besteht aus 5 Mitgliedern.

§ 15

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert 500,- Euro nicht übersteigt,
7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert 500,- Euro nicht übersteigt,
8. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht; im Übrigen bleibt § 6 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 unberührt,
9. Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 16

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Endorf, Ermsleben, Meisdorf, Neuplatendorf, Pansfelde, Reinstedt und Wieserode sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ort-

schaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Falkenstein/Harz. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, so kann die Bekanntmachung dieser Anlagen durch Auslegung im Rathaus der Stadt Falkenstein/Harz, Ermsleben, Markt 1, 06463 Falkenstein/Harz während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Falkenstein/Harz hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die nach den europa-, bundes-, landes- und kommunalwahlrechtlichen Vorschriften erforderlichen Wahlbekanntmachungen der Stadt Falkenstein/Harz erfolgen per Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt nach Abs. 4 der Hauptsatzung.

- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort von Sitzungen des Stadtrates erfolgt, sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist, per Aushang.

Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort von Sitzungen des Ortschaftsrates erfolgt, sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist, per Aushang in dem betreffenden Ortsteil.

- (4) Die Bekanntmachungskästen der Stadt befinden sich :

OT Endorf	-	Untere Hauptstraße 15 A
OT Ermsleben	-	Am Rathaus und Am Anger
OT Meisdorf	-	Allee 27 und Schmiedeplatz 172
OT Neuplatendorf	-	Alte Reihe 11
OT Pansfelde	-	Hauptstraße 62
OT Reinstedt	-	An der Wieselsbrücke über die Selke
OT Wieserode	-	Anger 2

- (5) Auf die veröffentlichten Satzungen und verkündeten Verordnungen kann in den in Absatz (4) genannten Bekanntmachungskästen hingewiesen werden.
- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den in Absatz (4) genannten Bekanntmachungskästen zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang ausschließlich im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Falkenstein/Harz, Markt 1, 06463 Falkenstein/Harz, OT Ermsleben treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Falkenstein/Harz vom 25.07.2002, in der Fassung der 1. Änderung vom 30.05.2008 und der 2. Änderung vom 10.08.2009 außer Kraft.

Falkenstein/Harz, den 30.12.2019



Bürgermeister



Dienstsiegel